

Satzung zur Änderung der  
Satzung  
der Stadt Singen (Hohentwiel)  
über die Erhebung von Parkgebühren in Singen  
(Parkgebührensatzung - ParkGebS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) i.d.F.v. 24.Juli 2000 (GBI. S 581 und 698) zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBI. S. 229, 231) in Verbindung mit § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i.d.F.d. Bekanntmachung v. 5.März 2003 (BGBl. I, S.310, 919), zuletzt geändert durch Art.8 des Gesetzes v. 21.11.2023 (BGBl. I, Nr 315), in Verbindung mit § 2 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) v. 14.07.2021 (GBI S.605) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBI. S. 206), geändert durch Gesetz vom 17.Dez. 2020 (GBI. S. 1233,1249) hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am 16.07.2024 folgende Änderung der Parkgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) § 1 Abs.6 wird wie folgt neu eingefügt:

„(6) Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 4 EmoG während der Dauer des Ladevorgangs an öffentlichen Ladesäulen von den Parkgebühren befreit.“

(2) § 4 Abs.2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gesondert ausgewiesene Langzeitparkplätze befinden sich derzeit auf folgenden öffentlichen Straßen, Wegen bzw. Plätzen:

Öffentlicher Parkplatz an der Mühlenstraße

Öffentlicher Parkplatz an der Schaffhauser Straße gegenüber dem Krankenhausparkplatz

Öffentlicher Parkplatz an der Roseneggstraße  
von der Schlachthausstraße her anfahrbar

Parkplatz Ecke Hauptstraße / Bahnhofstraße“

(3) § 4 Abs.3 wird gestrichen und Abs.4 wird Abs.3.

(4) §§ 8 und 9 werden gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigt am:

gez. Bernd Häusler, Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Singen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.